

Umweltbericht und Eingriffsregelung (Teil II)

zum Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“

Inhalt:	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“
Standort:	Rossauer Dorfstraße 91, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) Flurstücke 42/1 (tlw.), 317, 801 (tlw.) und 802

Entwurf - Planungsstand Juli 2025



Planaufsteller/ Verfahrensführer

Hansestadt Osterburg (Altmark)

Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Städtebaulicher Vertragspartner



Biogas Produktion Altmark GmbH

Braunstraße 7
04347 Leipzig

Bearbeiter Umweltbericht



Ingenieure
Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH

Brückenstraße 13
09111 Chemnitz

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 2 -

0	Verzeichnis	
0.1	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	
0	VERZEICHNIS	2
0.1	Inhaltsverzeichnis.....	2
0.2	Tabellenverzeichnis.....	3
1	EINLEITUNG	4
1.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	4
1.2	Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	4
1.2.1	Umweltschutz im Bauplanungsrecht	4
1.2.2	Naturschutz und Landschaftspflege	4
1.2.3	Bodenschutz.....	4
1.2.4	Wasserrecht	5
1.2.5	Immissionsschutz	5
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario).....	5
2.1.1	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	5
2.1.2	Fläche und Boden	6
2.1.3	Wasser	8
2.1.4	Luft und Klima	8
2.1.5	Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung.....	8
2.1.6	Landschaft.....	9
2.1.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	11
2.2	Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	12
2.2.1	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	12
2.2.2	Fläche und Boden	12
2.2.3	Wasser	13
2.2.4	Luft und Klima	13
2.2.5	Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung.....	14
2.2.6	Landschaft.....	14
2.2.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	14
2.2.8	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	15
2.3	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	15
3	PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVENPRÜFUNG)	15
4	NATURA 2000	15
5	ARTENSCHUTZ	16
6	ANWENDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG - EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG	17
6.1	Aufgabenstellung	17
6.2	Regelverfahren.....	17
6.2.1	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	17
6.3	Ermittlung des benötigten Kompensationsumfangs	17
6.4	Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	19
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEMÄß ANLAGE 1 NR. 3 A UND B BAUGB	20
7.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	20

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 3 -

7.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	20
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	20
8.1	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	21
8.2	Anwendung der Eingriffsregelung - „Grünordnungsplan“	24
9	GRUNDLAGEN/ QUELLENVERZEICHNIS	24
0.2	<u>Tabellenverzeichnis</u>	
TABELLE 1:	BODENFUNKTIONEN IM SINNE DES BBODSCHG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	6
TABELLE 2:	INDIKATOREN DER LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG (NACH ROTH UND FISCHER 2019)	9
TABELLE 3:	BEWERTUNG DER EINGRIFFE UND ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSUMFANGS.....	18
TABELLE 4:	BEWERTUNG DER KOMPENSATIONSMAßNAHME	20

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 4 -

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“

Die Biogas Produktion Altmark GmbH mit Sitz in der Braunstraße 7, 04347 Leipzig betreibt am Standort in Rossau eine Biogasanlage. Der Betriebsstandort befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der Anlagenbestand wurde ursprünglich als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen. Um einen langfristigen Weiterbetrieb zu sichern, soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan die bauplanungsrechtliche Sicherung des Standorts erfolgen.

Vorgesehen ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Bioenergie. Es wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Die maximale Höhe von Gebäuden wird auf 20 m über Gelände festgesetzt.

1.2 Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

1.2.1 Umweltschutz im Bauplanungsrecht

Der § 1a BauGB bildet die Grundlage des Umweltschutzes im Bauplanungsrecht. Diese folgt dem Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden durch Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme, Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung. Weitergehende Regelungen trifft das BauGB im Weiteren nur mit Verweis auf das Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeit, Biotop- und Gebietschutz).

Grundsätzlich sind technische Anlagen unvermeidbar mit einem Bedarf an Grund und Boden verbunden. Daher sind die Ziele des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien, hier Biogas, mit den Zielen des Umweltschutzes und Bauplanungsrechts gegeneinander gerecht abzuwägen.

1.2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind [...].“

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der Ermittlung von Konflikten mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege. Im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. Abschnitt 6) erfolgt eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und eine Darstellung sowie Festsetzung der beabsichtigten Maßnahmen zur Kompensation.

1.2.3 Bodenschutz

Gemäß § 1 BBodSchG gilt es „nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 5 -

Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,55 wird die Überbauung auf ein geringstmögliches Maß festgesetzt. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Boden gemindert.

1.2.4 Wasserrecht

Gemäß § 1 WHG gilt es „durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“

Mit der Planung sind keine Eingriffe in Gewässer verbunden. Es besteht kein Konflikt mit einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung.

1.2.5 Immissionsschutz

Gemäß § 1 BImSchG gilt es „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Die bestehende Biogasanlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Genehmigung wurde auf Grundlage von Antragsunterlagen erteilt, in denen die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen nachgewiesen wurde. Im vorliegenden Umweltbericht werden daher keine immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkte beurteilt. Es ergibt sich mit der hier gegenständlichen Planung keine Änderung gegenüber dem Bestand.

Da es sich bei der hier gegenständlichen Planung um eine raumbedeutsame Planung handelt und die bestehende Biogasanlage Betriebsbereich i.S.d. BImSchG ist, sei auf den § 50 BImSchG hingewiesen. Demnach sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfälle in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die in § 50 BImSchG genannten Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. In Sachsen-Anhalt werden Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im sog. Abstandserlass (RdErl. Des MLU vom 25.8.2015, 33.2/4410) geregelt. Entsprechend dem Anhang 1 des Abstandserlasses sind Anlagen der festgesetzten Art der baulichen Nutzung der Abstandsklasse V zugeordnet. Für diese Abstandsklasse ist ein Abstand von 300 m zu den entsprechenden Gebieten vorgegeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist rund 380 m vom Geltungsbereich entfernt. Somit wird der Abstand von 300 m eingehalten.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich ist überwiegend bereits durch die bestehende Anlage bebaut. Umliegend herrschen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche vor, auf der erwartungsgemäß keine besondere faunistische und floristische Vielfalt vorherrscht. Dieser Biotoptyp ist in erster Linie für feld- und wiesenbrütende Vogelarten sowie für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) als Fortpflanzungs- und Lebensstätte von Bedeutung, wobei die Randbereiche der Ackerfläche für feldbrütende Vogelarten nicht von besonderer Bedeutung ist. Das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters erstreckt sich nicht über das Plangebiet.

Im Umkreis von 1.000 m um den Geltungsbereich liegen (abgesehen von einem FFH-Gebiet, siehe dazu Abschnitt 4) keine Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Die im Umkreis von 1.000 m um den Geltungsbereich liegenden, gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile sind nachfolgend aufgeführt:

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 6 -

- fünf Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen (>500 m südlich, >900 m östlich)
- eine Hecke oder Feldgehölz außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen (ca. 880 m südlich),
- ein Röhricht (ca. 590 m südlich) und
- ein natürlicher oder naturnaher Bereich fließender Binnengewässer einschließlich seines Ufers und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche (ca. 410 m nordwestlich).

Entlang der Biese (>500 m südlich) finden sich zudem weitere Biotopflächen und Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie.

In der im Anhang beigefügten Karte 1 sind die Flächen dargestellt.

Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine über die im Bestand hinausgehende Nutzung ist im Plangebiet nicht vorhanden. Eine naturnahe Entwicklung der Umgebung zur Erhöhung der biologischen Vielfalt ist unter diesen Umständen nicht zu erwarten. Die Bedeutung der in Anspruch genommenen Fläche für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist im räumlichen Zusammenhang vernachlässigbar.

2.1.2 Fläche und Boden

Für die Beschreibung des Schutzguts Boden sind die Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG heranzuziehen. Eine Darstellung der Bodenfunktionen inkl. Beschreibung des Zustands im Plangebiet ist in nachfolgender Tabelle gegeben.

TABELLE 1: BODENFUNKTIONEN IM SINNE DES BBODSCHG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

Bodenfunktion	Zustand im Plangebiet
Natürliche Funktionen	
Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Der Geltungsbereich erstreckt sich im Wesentlichen über das bestehende Betriebsgelände, die natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen und Pflanzen nicht gegeben. Die natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere und Bodenorganismen ist wegen der bestehenden Bebauung und Versiegelung nicht als gegeben anzusehen. Abgesehen von wenigen typischen Ackerbewohnern und Kulturfolgern (insbesondere Vögeln) sind keine Arten mit besonderem Schutzanspruch zu vermuten. Das Biotopentwicklungspotential ist als gering zu beurteilen.
Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	Gemäß BÜK handelt es sich im Wesentlichen um Acker-Gley-Braunerden, teilweise vergleyte Braunerden und selten Gley-Podsole aus Geschiebedecksand über Niederungssand oder glazifluvialen Sand. Gleye sind grundwasserbeeinflusste Böden, die durch oberflächennah wechselnde Grundwasserstände zunehmend ausgewaschen werden. Wegen des oberflächennahen Grundwassers ist die Funktion des Bodens als Bestandteil des Naturhaushalts von untergeordneter Bedeutung, da das Wasserspeichervermögen für die Vegetation keine

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 7 -

Bodenfunktion	Zustand im Plangebiet
	Rolle spielt (hier ohnehin Acker und bebaute Fläche) und die Nährstoffkreisläufe auf eine schmale Bodenzone oberhalb des Grundwassereinflussbereichs beschränkt sind. Ein hoher Wert für den Wasser- und Stoffkreislauf sowie eine besondere Bedeutung des Bodens im Plangebiet für die Pufferfunktion ist demnach nicht gegeben.
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	Wegen der bestehenden Bebauung und Versiegelung liegt im Geltungsbereich keine hervorgehobene Abbau-, Ausgleichs-, Aufbau-, Filter- und Pufferfunktion des Bodens vor.
Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Bei dem Boden handelt es sich gemäß BÜK200 im Wesentlichen um Acker-Gley-Braunerden, teilweise vergleyte Braunerden und selten Gley-Podsole aus Geschiebedecksand über Niederungssand oder glazifluvialen Sand. Eine besondere Archivfunktion der Naturgeschichte (wie bspw. Moorböden) liegen bei diesen Böden nicht vor. Bodendenkmale und archäologisch bedeutsame Gebiete sind nicht bekannt.
Nutzungsfunktionen	
Rohstofflagerstätte	Es sind keine Rohstofflagerstätten bekannt. Es erfolgt auch kein Abbau von Rohstoffen. Auch sind keine Bestrebungen/ Planungen zur Lagerstättenexploration oder Abbautätigkeit bekannt.
Fläche für Siedlung und Erholung	Eine Siedlungs- und Erholungsfunktion liegt nicht vor, da es sich um ein bestehendes Betriebsgelände handelt.
Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung	Die bebaute Fläche unterliegt insofern einer landwirtschaftlichen Nutzung, als dass es sich bei der Biogasanlage um eine landwirtschaftliche Anlage handelt. Die angrenzenden Flächen sind als Acker ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Das ackerbauliche Ertragspotential ist gem. Daten des BGR sehr gering. Auch ist die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche mit rund 0,5 ha im räumlichen Kontext vernachlässigbar.
Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Der Standort dient bislang keinen sonstigen wirtschaftlichen und öffentlichen Nutzungen, als Verkehrsfläche oder als Fläche zur Ver- und Entsorgung.

Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Veränderung des aktuellen Zustands ist nicht zu erwarten. Der Boden unterliegt bereits der mit dieser Planung festgesetzten Nutzung. Eine natürliche oder naturnahe Entwicklung sowie Erholung des Bodens sind unter diesen Bedingungen nicht möglich.

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 8 -

2.1.3 Wasser

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind die Alte Biese (ca. 255 m südlich), die Biese (ca. 540 m südlich), der Zehrengraben (ca. 380 m südwestlich) und weitere Gräben nördlich und westlich. Der Grundwasserstand liegt bei 2-3 m unter Gelände.

Die Biese ist ein nach WRRL berichtspflichtiges Fließgewässer (Biese - von uh. Mdg. Untermilde bis oh. Mdg. Uchte, DERW_DEST_MEL05OW02-00), das als erheblich verändert eingestuft ist. Das ökologische Potenzial ist mäßig bewertet, der chemische Zustand ist wegen der Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN) für bromierte Diphenylether (BDE) sowie Quecksilber und Quecksilberverbindungen schlecht bewertet (BfG 2022a).

Am Standort steht der Grundwasserkörper Altmärkische Moränenlandschaft (Biese) (DEGB_DEST_MBA-2) an, der einen sowohl mengenmäßig als auch chemisch guten Zustand aufweist (BfG 2022b).

In der näheren Umgebung sind keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete vorhanden. Auch liegt der Geltungsbereich außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Bereichen mit Hochwasserrisiko gemäß der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Veränderungen der hydrologischen Standortbedingungen sind nicht zu erwarten.

2.1.4 Luft und Klima

Der Vorhabenstandort und das Beurteilungsgebiet sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Größere Luftschadstoffemittenten sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Die Windverhältnisse in der Umgebung des Plangebietes besitzen maßgeblich Einfluss auf die Immissionssituation. Für Mitteleuropa ergibt sich im Jahresmittel, aufgrund der großräumigen Druckverteilung welche den Verlauf der Höhenströmung des Windes bestimmt, dass Vorherrschen der südwestlichen Richtungskomponente. Auf diese übt jedoch die Topografie einen erheblichen Einfluss aus und modifiziert durch ihr Relief das Windfeld nach Richtung und Geschwindigkeit. Außerdem bilden sich wegen der unterschiedlichen Erwärmung und Abkühlung der Erdoberfläche, lokale, thermische Windsysteme.

Gemäß dem Landschaftsplan handelt es sich bei allen nicht bebauten und bewaldeten Flächen der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) um Kaltluftentstehungsgebiete. Der Geltungsbereich selbst ist wegen der bestehenden Nutzung als Belastungsraum ausgewiesen. Durch den baulichen Bestand ist mit der Planung keine Veränderung/ Störung möglicher Kaltluftentstehung oder -abflüsse zu erwarten.

Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Bestrebungen bekannt, die derzeitige Nutzung des Gebiets zu ändern. Eine Veränderung der Luftqualität und klimatischen Situation ist daher nicht anzunehmen.

2.1.5 Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 420 m südöstlich des Geltungsbereichs in der Ortslage Rossau. Bereiche und Infrastrukturen des täglichen Bedarfs liegen nicht im näheren Umfeld des Geltungsbereichs.

Den umliegenden Ortsteilen kommen keine zentralörtlichen Funktionen zu. Die Umgebung ist großräumig landwirtschaftlich geprägt.

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 9 -

Für den Menschen relevante Strukturen sind zum einen die Siedlungsgebiete und Verkehrswege, aber auch Strukturen zum Landschaftserlebnis mit Potential zur Naherholung. Größere Waldflächen, die der Naherholung dienen können, sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Der am Geltungsbereich vorbeiführende Radwanderweg wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Mit Blick auf den Belang der „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ bestehen grundsätzlich keine nennenswerten Einschränkungen.

Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die städtebauliche Entwicklung der umliegenden Gemeinden wird ohne Einschränkungen möglich sein. Diese zu prognostizieren ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Raumbedeutsame Entwicklungsbestrebungen sind nicht bekannt. Da die hier gegenständliche Planung keine Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung darstellt, sind weitere Ausführungen an dieser Stelle entbehrlich.

2.1.6 Landschaft

Eine objektive Bewertung der Landschaft unter den Aspekten der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist schwierig, da die Wahrnehmung der Landschaft sehr subjektiv und individuell ist. Ein Ansatz zur indikatorbasierten Landschaftsbildbewertung wurde von Roth und Fischer (2019) für den Freistaat Thüringen erarbeitet. Da die geoinformatische Umsetzung den Rahmen einer vorhabenbezogenen Umweltprüfung deutlich übersteigt, wird der Ansatz auf verbal-argumentative Betrachtungen übertragen.

Der methodische Ansatz von Roth und Fischer (2019) beruht auf objektiven Indikatoren zur Ermittlung einer Wertstufe der Landschaft. Daraus abgeleitet werden Landschaftsbildeinheiten, die in Wertstufen 1 (sehr gering), 2 (gering), 3 (unterdurchschnittlich), 4 (überdurchschnittlich), 5 (sehr hoch) und 6 (hervorragend) eingeteilt werden. Im Bewertungsverfahren wird zunächst eine Grundbewertung anhand von Reliefenergie (Differenz von maximaler und minimaler Geländehöhe), Gewässerrandlänge (Summe der Lauflänge der Fließgewässer und der Uferlänge der flächigen Fließ- und Stillgewässer), Walderlebnis (gleichgewichtetes Aggregat aus Waldflächenanteil und Waldrandlänge), Landnutzungsvielfalt (Anzahl der vorkommenden Landnutzungen) und Kleinräumigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung (durchschnittliche Flächengröße landwirtschaftlich genutzter Flächen) durchgeführt. Anschließend werden abwertende (dichte störender vertikaler Objekte, Anteil an Industrie und Gewerbegebieten, gewichtete Straßenlänge) und aufwertende (absolute Störungsarmut, Kulturerbestandorte, Naturnähe, Dichte von Strukturelementen) Kriterien auf die Grundbewertung angewendet. In der nachfolgenden Tabelle sind die Indikatoren verbal-argumentativ dargestellt. Beurteilt wurde das Gebiet im Umkreis von 1.000 m um den Geltungsbereich.

TABELLE 2: INDIKATOREN DER LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG (NACH ROTH UND FISCHER 2019)

Kriterium	Verbal-argumentative Beurteilung am Planstandort
Grundbewertung	
Reliefenergie	Das Relief im Plangebiet und der Umgebung ist relativ unbewegt auf einer Höhe von rund 23-30 m. Landschaftsprägende Erhebungen, Täler oder besondere geomorphologische Strukturen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Insofern ist davon auszugehen, dass eine sehr niedrige Reliefenergie vorliegt, die im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung mit der Wertstufe 2 (gering) bewertet wird.

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 10 -

Kriterium	Verbal-argumentative Beurteilung am Planstandort
Gewässerrandlänge	In der näheren Umgebung sind mehrere Fließgewässer vorhanden, von denen vor allem die Biese landschaftsprägenden Charakter entfaltet. Die Gewässerrandlänge liegt im Geltungsbereich in Summe bei rund 5.000 m. Daher wird dieser Faktor im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung mit der Wertstufe 3 (unterdurchschnittlich) bewertet.
Walderlebnis	Rund 11% des Beurteilungsgebiets sind von Gehölzen bedeckt, darunter im Wesentlichen Feldgehölze oder kleinere Waldflächen, die nicht maßgeblich zum Walderlebnis beitragen. Größere zusammenhängende Waldgebiete finden sich in der näheren Umgebung nicht. Eine hervorgehobene Bedeutung des Walderlebnisses für das Landschaftsbild ist nicht erkennbar. Daher wird im Rahmen der verbal-argumentativen eine Einstufung in die Wertstufe 3 (unterdurchschnittlich) vorgenommen.
Landnutzungsvielfalt	Die Landnutzungsvielfalt in der Umgebung ist mäßig bis gering. Es dominieren intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und kleinere Gehölzflächen. Die Landschaft ist maßgeblich durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Landnutzungsvielfalt wird daher im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung mit der Wertstufe 2 (gering) bewertet.
Kleinräumigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung	Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen wird in großen, zusammenhängenden Ackerschlägen bewirtschaftet. Eine Strukturierung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im Wesentlichen durch das Wegenetz und die Gehölzflächen. Zusammenfassend ist die landwirtschaftliche Nutzung sehr großräumig angelegt und daher gegenüber einer kleinräumigen Landwirtschaft nicht wertgebend für die Landschaftsbewertung und daher im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung mit der Wertstufe 2 (gering) bewertet wird.
Fazit Die Landschaft zeichnet sich durch gering geformtes Relief und überwiegend großräumige landwirtschaftliche Nutzflächen aus. Hinsichtlich des Walderlebnisses, der Landnutzungsvielfalt und der Kleinräumigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung sind keine positiv-prägenden Indikatoren gegeben. Bei Gleichgewichtung der Indikatoren der Grundbewertung ist die Landschaft in der Umgebung des Plangebiets damit der Wertstufe 2 (gering) bis 3 (unterdurchschnittlich) zuzuordnen.	
Abwertung	
Dichte störender vertikaler Objekte	Die Dichte störender vertikaler Objekte (vornehmlich WKA und Strommasten) ist in der Umgebung als gering zu bewerten und wird daher nicht als abwertender Faktor berücksichtigt.
Anteil an Industrie und Gewerbegebieten	In der näheren Umgebung liegt kein relevanter Anteil an Industrie und Gewerbegebieten vor. Daher wird dieser Faktor nicht als abwertender Faktor berücksichtigt.
Gewichtete Straßenlänge	Die Landschaft in der Umgebung des Plangebiets ist nicht von größeren Straßen durchzogen. Bundesfernstraßen sind nicht vorhanden. Daher wird dieser Faktor nicht als abwertender Faktor berücksichtigt.

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 11 -

Kriterium	Verbal-argumentative Beurteilung am Planstandort
Fazit Es sind keine abwertenden Faktoren zu berücksichtigen.	
Aufwertung	
absolute Störungsarmut	Absolute Störungsarmut liegt i.d.R. nur in großräumig unbebauten Gebieten mit im Wesentlichen unbeeinflussten Bereichen von Natur und Landschaft vor. In der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaft kann nicht von absoluter Störungsarmut gesprochen werden, sodass dieser Indikator nicht als Aufwertung berücksichtigt werden kann.
Kulturerbestandorte	In der näheren Umgebung sind keine bedeutenden Kulturerbestandorte bekannt, sodass dieser Indikator nicht als Aufwertung berücksichtigt werden kann.
Naturnähe	Durch die großräumig landwirtschaftliche Prägung sind naturnahe Landschaftselemente nur sehr kleinräumig vorhanden und beschränken sich im Wesentlichen auf die teilweise naturnahen Feldgehölze und kleinen Waldbereiche. Die Naturnähe wird in der betrachteten Landschaft daher nicht als aufwertendes Kriterium berücksichtigt.
Dichte von Strukturelementen	Die Landschaft der näheren Umgebung des Geltungsbereichs ist durch Gehölz-/ Waldflächen, Alleen und Feldraine durchaus als strukturiert anzusehen. Die Dichte der Strukturelemente ist durchaus erhöht. Daher wird dieser Indikator als aufwertendes Kriterium berücksichtigt.
Fazit Als aufwertender Faktoren ist die mäßige bis hohe Dichte von Strukturelementen zu berücksichtigen.	

In Anlehnung an die Indikatoren zur Landschaftsbewertung nach Roth und Fischer (2019), die ursprünglich zur numerischen Bewertung der Landschaft dienen, wurde verbal-argumentativ die Landschaft bewertet. In der Grundbewertung wurde die Landschaft in der Umgebung des Plangebiets der Wertstufe 2 (gering) bis 3 (unterdurchschnittlich) zugeordnet. Aufwertend wurde eine mäßige Strukturdichte berücksichtigt. Die Bewertung ist somit auf die Wertstufe 3 (unterdurchschnittlich) zu erhöhen.

Gemäß dem Landschaftsplan liegt die Fläche in der Landschaftsbildeinheit „Biese Niederung durch Grünlandnutzung geprägte und Resten von Sumpf- und Bruchwald“. An der Anlage führt ein Radwanderweg vorbei. Die Erlebnisqualität wird im Landschaftsplan insgesamt als gering dargestellt.

Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Landschaftsbewertung beruht im Wesentlichen auf einer unbewegten Oberflächenmorphologie (=geringe Reliefenergie) und die mittlere Strukturdichte der Landschaftselemente. Die Grundbewertung ist daher sehr beständig. Die großräumige Landwirtschaft ist ebenfalls sehr beständig. Es ist somit nicht mit Änderungen bei Nichtdurchführung der Planung zu rechnen, zumal der Geltungsbereich durch die bestehende Biogasanlage bereits bebaut ist.

2.1.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt liegt der Geltungsbereich vollständig innerhalb eines Pufferbereichs einer archäologischen Fundstelle. „Es

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 12 -

handelt sich um eine Siedlung der Römischen Kaiserzeit, eine völkerwanderungszeitliche Siedlung und eine mittelalterliche Siedlung (Ortsakte Rossau, Fundplatz Nr. 14, 1009, 1011)[...]“.

Weitere Objekte kulturellen Erbes oder sonstige Sachgüter sind im näheren Umfeld nicht bekannt.

2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

2.2.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Betroffenheit von Tieren stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Individuenverluste,
- ⇒ Verlust und Schädigung von Fortpflanzungs-, Entwicklungs-, Lebens- und Ruhestätten und
- ⇒ Störungen durch nichtstoffliche Emissionen (z.B. Lärm, Licht, elektromagnetische Strahlung)

dar.

Die Betroffenheit von Pflanzen stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Beseitigung durch direkte Eingriffe und
- ⇒ Stoffliche Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Nährstoffeintrag)

dar.

Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen führen letztlich zu einer Veränderung der biologischen Vielfalt.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Gegenüber dem derzeitigen Zustand (Betriebsgelände und Ackerfläche) erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt. Das Lebensraumpotential beschränkt sich auf die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes und feldbrütende Vogelarten. Letztere kommen jedoch meist nicht auf Intensivacker vor (sofern wie hier keine „Lerchenfenster“ vorhanden sind) sondern bevorzugen extensiv genutzte Landwirtschaftsflächen und Grünland. Selbst ein Vorkommen von Brutvögeln würde keine erhebliche Beeinträchtigung der Populationen nach sich ziehen, da im unmittelbaren räumlichen Kontext weiträumig gleichartige Flächen zur Verfügung stehen.

Aufgrund der im derzeitigen Zustand anzunehmenden sehr geringen biologischen Vielfalt und dem geringen Lebensraumpotential für Tiere und Pflanzen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wird auf den Abschnitt 5 verwiesen.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt. Zwar gehen von der bestehenden Anlage bereits Emissionen aus, die zu Beeinträchtigungen von empfindlichen Ökosystemen führen können (in erster Linie Stickstoffemissionen), allerdings liegen in Hauptwindrichtung keine gesetzlich geschützten Biotope. Da es sich bei der bestehenden Anlage um eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage handelt, sind die bestehenden Emissionen/Immissionen immissionsschutzrechtlich bereits abschließend beurteilt. Von der hier gegenständlichen Planung der Festsetzung als Sondergebiet, gehen keine Emissionen aus.

2.2.2 Fläche und Boden

Die Betroffenheit von Fläche und Boden stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Flächeninanspruchnahme und Versiegelung,
- ⇒ Änderung der Bodennutzung und
- ⇒ stoffliche Emissionen (z.B. Schadstoffe, Nährstoffeintrag)

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

dar.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung wird das bestehende Betriebsgelände um rund 0,5 ha vergrößert. Im räumlichen Kontext der ausgedehnten Agrarlandschaft ist der Flächenentzug als vertretbar zu beurteilen. Mit der festgesetzten GRZ von 0,55 ist gegenüber dem Bestand eine hinzutretende Überbauung im Umfang von knapp 6.500 m² zulässig. Wegen der untergeordneten Bedeutung des Bodens für den Naturhaushalt sind mit der zusätzlichen Überbauung in dem festgesetzten Maße keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Trotzdem sind mit dem Vorhaben Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen ist. Hierzu wird auf die Anwendung der Eingriffsregelung (vgl. Abschnitt 6) verwiesen.

2.2.3 Wasser

Die Betroffenheit von Wasser stellt sich in der Regel durch

- ⇒ direkte Eingriffe in Gewässer,
- ⇒ Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und
- ⇒ Stoffliche Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Nährstoffeintrag)

dar.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Es erfolgen keinerlei direkte Eingriffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser. Der oberflächennahe Grundwasserspiegel ist bei der Bauplanung zu berücksichtigen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlage erfolgt wie bisher in Anlagen, die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen. Das hierdurch erreichte, hohe Schutzniveau verhindert wirksam die Freisetzung der Stoffe in Boden und Grundwasser.

Die Grundwasserneubildung wird nur in unwesentlich gemindert, da die festgesetzte GRZ im Wesentlichen den baulichen Bestand abbildet. Im Kontext des sehr geringen Versiegelungsgrades im näheren Umfeld ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten. Eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung ist sicherzustellen.

Es ist daher nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser zu rechnen.

2.2.4 Luft und Klima

Die Betroffenheit von Luft und Klima stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Emissionen von Luftschadstoffen,
- ⇒ Emission von klimaschädlichen Stoffen und
- ⇒ Beeinträchtigung von klimaökologischen Prozessen (z.B. Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftschneisen)

dar.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage gehen von dieser Luftschadstoffemissionen (Geruch, Stickstoffverbindungen) aus. Diese wirken sich über den Wirkungspfad Luft-Mensch und Luft-Ökosystem aus. Da die Anlage bereits immissionsschutzrechtliche genehmigt ist und mit der hier gegenständlichen Planung keine emissionsrelevanten Änderungen verbunden sind, ist keine Veränderung der derzeitigen Situation hinsichtlich Luft und Klima zu erwarten.

Ziel des Vorhabens ist die Weiterführung der Erzeugung nachhaltiger Energie aus regenerativen Quellen. Damit leistet die Planung einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 14 -

2.2.5 Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung

Die Betroffenheit des Menschen stellt sich in der Regel durch

- ⇒ die Betroffenheit der Gesundheit und des Wohlbefindens bezüglich der Funktion „Wohnen“ in den umliegenden Wohnsiedlungen und
 - ⇒ bezüglich der Erfordernisse der Freizeit - und Erholungsfürsorge
- dar.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der Geltungsbereich erstreckt sich ausschließlich über den bestehenden Betriebsstandort und einen geringen Teil der angrenzenden Ackerflächen. Ein landschaftliches Erleben ist hier von untergeordneter Bedeutung.

Durch die bestehende und auch geplante Bepflanzung nördlich und westlich des Geltungsbereichs wird das Grundstück visuell aufgewertet. In Gebiete mit Bedeutung für die Naherholung wird nicht eingegriffen.

Es werden keine für Siedlung, Versorgung, Freizeit und Erholung vorgesehenen Flächen in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Zusammenfassend werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wie auch die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Planung nicht berührt.

2.2.6 Landschaft

Die Betroffenheit der Landschaft stellt sich in der Regel durch

- ⇒ visuelle Beeinträchtigungen, insbesondere mit Fernwirkung und
 - ⇒ Einschränkungen der Erlebarkeit z.B. durch Geruchs- oder Lärmbelästigung
- dar.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

In Anlehnung an die Indikatoren zur Landschaftsbewertung nach Roth und Fischer (2019), die ursprünglich zur numerischen Bewertung der Landschaft dienen, wurde verbal-argumentativ die Landschaft bewertet. In der Grundbewertung wurde die Landschaft in der Umgebung des Plangebiets der Wertstufe 3 (unterdurchschnittlich) zugeordnet. Als aufwertendes Kriterium wurde dabei die Dichte von Strukturelementen berücksichtigt.

Mit der Festsetzung der bereits im Wesentlichen bebauten Fläche als Sondergebiet ändert sich die Bewertung der Landschaft nach dem Ansatz von Roth und Fischer (2019) nicht, da die zugrundeliegenden Indikatoren nicht geändert werden.

Die Festsetzung als Sondergebiet führt zu keiner Veränderung der visuellen Wahrnehmung des Standorts, da sie im Wesentlichen dem baulichen Bestand entspricht. Insofern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft nicht zu erwarten.

2.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Betroffenheit des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter stellt sich in der Regel durch

- ⇒ visuelle Beeinträchtigungen,
- ⇒ direkte Zerstörung oder
- ⇒ umgestaltende/ verunstaltende Eingriffe in die historisch überlieferte Umgebung (Umgebungsschutz)

dar.

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 15 -

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Da sich der Geltungsbereich im Bereich einer archäologischen Fundstelle befindet, ist grundsätzlich mit dem Auftreten von Bodenfunden und -befunden im Geltungsbereich zu rechnen. Während die Überbauung selbst nur bedingt zu einer Schädigung führen kann, aber die Möglichkeit der Dokumentation nimmt, können Tiefbauarbeiten Bodenfunde und -befunde dauerhaft zerstören. Mit der hier gegenständlichen Planung sind keine konkreten Baumaßnahmen verbunden. Vorhabenbezogen ist die archäologische Fundsituation jedoch zu berücksichtigen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen möglicher archäologisch bedeutsamer Funde und Befunde sind vor der Durchführung von Bauarbeiten Dokumentationen durchzuführen. Dies ist als Hinweis im Bebauungsplan aufgeführt.

Unter Berücksichtigung einer vorhergehenden archäologischen Dokumentation der Erweiterungsfläche können nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

2.2.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Das Wirkungsgefüge bzw. die Wechselwirkungen der Schutzgüter wurden, sofern sinnvoll und erforderlich, in den schutzgutspezifischen Abschnitten bereits mitberücksichtigt. Eine gesonderte Darstellung an dieser Stelle entfällt daher.

2.3 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Da der Bebauungsplan der bauplanungsrechtlichen Sicherung eines bestehenden, immissionschutzrechtlich genehmigten Betriebs dient, ergibt sich mit der Planung keine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen gegenüber dem jetzigen Zustand.

3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Hier gegenständlich ist die bauplanungsrechtliche Sicherung eines bestehenden Betriebsstandorts. Aus diesem Grund ist eine Standortalternativenprüfung nicht sinnvoll.

4 Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“) liegt rund 530 m südlich des Geltungsbereichs. Durch die hier gegenständliche Planung werden die bestehende Nutzung und Emissionssituation nicht geändert. Zudem liegt das FFH-Gebiet nicht in Hauptwindrichtung des Betriebs. Daher sind Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht zu erwarten.

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

5 Artenschutz

Der nachfolgende Abschnitt stellt keine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung dar, sondern prüft lediglich überschlägig potentielle artenschutzrechtliche Konflikte ab.

Anhand von Artverbreitungsdaten (BfN 2019a, 2019b) wurde geprüft, im Verbreitungsgebiet welcher Arten sich der Geltungsbereich befindet, um potentielle artenschutzrechtliche Konflikte zu ermitteln. Untersuchungen wurden nicht vorgenommen.

Im Ergebnis der Auswertung der Verbreitungskarten (BfN 2019a, 2019b) wurde eine Artenliste zusammengestellt, die im Anhang beigelegt ist. Zusammengefasst befindet sich der Geltungsbereich im Verbreitungsgebiet von

- einer Käferart nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- einer Libellenart nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- sieben Amphibienarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- einer Reptilienart nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- zwei Säugetierarten (exkl. Fledermäuse) nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- 14 Fledermausarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie sowie
- 147 europäischen Vogelarten.

Bei der relevanten Käferart handelt es sich um den Eremiten (*Osmoderma eremita*), einer xylobionten Art, die in Mulmreichen Höhlen alter Laubgehölze vorkommt. Geeignete Brutbäume werden von der Planung nicht berührt, sodass kein Konfliktpotential besteht.

Aufgrund fehlender größerer Oberflächengewässer in der näheren Umgebung ist die Betroffenheit von Libellen und Amphibien nicht zu erwarten. Migrationskorridore für wandernde Amphibien sind zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, würden aber durch die Planung nicht beeinträchtigt, sodass kein Konfliktpotential besteht. Gleiches gilt für die beiden relevanten Säugetierarten Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*), die als semiaquatische Säugetiere Oberflächengewässer ausreichender Größe benötigen und daher im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum vorfinden.

Grundsätzlich ist das Vorkommen der relevanten Reptilienart, der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Geltungsbereich nicht auszuschließen. Diese Art profitiert häufig von den strukturierten Flächen industrieller Anlagen im landwirtschaftlich geprägten Raum, da hier sowohl Grünflächen, degradierte, vegetationsfreie Flächen und versiegelte Flächen im Wechsel vorkommen. Auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen kommen Zauneidechsen jedoch nicht vor, sodass sich mögliche Vorkommen auf das bestehende Betriebsgrundstück beschränken dürften. Eine hervorgehobene Empfindlichkeit der Tiere gegenüber der Planung ist nicht erkennbar.

Das Vorkommen von Fledermäusen ist sowohl in bzw. an den Bestandsgebäuden (ausgenommen der Rundbehälter, die i.d.R. keine geeigneten Quartierstrukturen aufweisen) denkbar. Es handelt sich dabei aber, wegen der bestehenden Nutzung, meist um störungstolerantere Arten und Kulturfolger wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als typische gebäudebewohnende Art. Darüber hinaus werden die Flächen des bestehenden Betriebs und der Umgebung möglicherweise als Nahrungshabitat genutzt. Eingriffe in potentielle Quartiere erfolgen mit der Planung nicht. Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ein damit verbundenes Tötungs-/ Verletzungsrisiko besteht somit nicht. Da die bestehende Nutzung erhalten bleibt, wird mit dem Vorhaben kein erhöhtes Konfliktpotential verbunden sein.

Für Brutvögel sind sowohl die bestehenden Gebäudestrukturen als auch die umliegenden Ackerflächen als potentielle Brutlebensräume von Belang. Da die bestehende Nutzung erhalten bleibt ist jedoch kein Konflikt zu erwarten.

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

6 Anwendung der Eingriffsregelung - Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

6.1 Aufgabenstellung

Mit der hier gegenständlichen Planung selbst erfolgen grundsätzlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft, da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Aufgabe der Bauleitplanung ist es jedoch, einen Rahmen für die im Geltungsbereich zulässige Bebauung vorzugeben, der wiederum i.d.R. mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft verpflichtet, die Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Im vorliegenden Abschnitt werden die Eingriffe in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Planung ermittelt und bewertet. Anschließend werden Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation dargestellt, und der Eingriff mit dem Ausgleich bilanziert (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung). Hierfür wird die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) aus dem Jahr 2004 (MLU 2004) als Bewertungsgrundlage verwendet.

6.2 Regelverfahren

Im Regelverfahren werden die Eingriffe in Natur und Landschaft über den Biotopwert bewertet. Dem Verfahren liegt die Überlegung zugrunde, dass über den Biotopwert die Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild i.d.R. adäquat mitberücksichtigt werden. Bei der vorliegenden Planung in einem bereits anthropogen stark geprägten Gebiet, wird dieser Ansatz für plausibel gehalten.

6.2.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Das Vorhaben zeichnet sich im Wesentlichen durch Flächeninanspruchnahme und Bebauung aus. Festgesetzt wird eine GRZ von 0,6 sowie eine maximale Bauhöhe von 20 m über Gelände. Die GRZ setzt die überbaubare Grundfläche fest. Überbaubare Grundfläche bedeutet nicht, dass es mit der Überbauung zwangsläufig zu einer Vollversiegelung kommt. Dennoch wäre dies zulässig. Insofern ist im Rahmen der vorliegenden Bilanzierung zu unterstellen, dass 60% des Geltungsbereichs vollversiegelt werden. Die Festsetzung der GRZ gibt damit den wesentlichen Wirkfaktor vor.

6.3 Ermittlung des benötigten Kompensationsumfangs

Der Geltungsbereich ist bereits durch eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage bebaut. Die mit dem bestehenden Bebauungszustand verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Genehmigungsverfahren bereits unter Anwendung der Eingriffsregelung bilanziert. Folgende Kompensationsmaßnahmen aus vergangenen Verfahren (A_{Bestand}) liegen im Geltungsbereich des hier gegenständlichen Bebauungsplans:

- A_{Bestand1} : Anpflanzung von 430 Sträuchern auf einer Fläche von 730 m² und
- A_{Bestand2} : Anpflanzung von 34 Sträuchern auf einer Fläche von 78 m².

Die vorstehende Maßnahme A_{Bestand1} wird planerisch größtenteils berücksichtigt. Eine bepflanzte Fläche von 715 m² kann erhalten bleiben. Die entsprechende Fläche wird mit einer Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b i.V.m. Abs. 6 BauGB zur Erhaltung festgesetzt. Die restlichen 15 m² werden in die Bilanzierung eingestellt. Die Maßnahme A_{Bestand2} kann nicht erhalten werden, da die Position eine Lagererweiterung in Richtung Osten innerhalb des Sondergebiets nicht zulässt. Bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs wird die Maßnahme in die Bilanzierung eingestellt.

Festgesetzt wird für das Sondergebiet eine GRZ von 0,6. Dies entspricht einer Grundfläche von 14.697 m². An dieser Stelle wird konservativ davon ausgegangen, dass die festgesetzte überbaubare Grundfläche vollversiegelt wird. Für die nicht überbaubare Grundfläche außerhalb der zum

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 18 -

Erhalt und als SPE-Fläche festgesetzten Flächen wird als Planzustand Scherrasen (GSB) angesetzt. Es handelt sich um typischen Bewuchs zwischen Bebauung. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen mit der Zeit ruderalisiert und sich dadurch höherwertige Vegetation entwickelt.

Im derzeitigen Zustand liegen im Geltungsbereich außerhalb der als SPE-Fläche festgesetzten Flächen folgende Biotoptypen:

- 7.278 m² bebaute Fläche (BW),
- 765 m² versiegelter Weg (VWC),
- 469 m² unbefestigter Weg (VWA),
- 2.150 m² Intensiv genutzter Acker (AI),
- 4.823 m² Scherrasen (GSB),
- 3.036 m² mesophile Grünlandbrache (GMX),
- 2.316 m² devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden (GSX),
- 730 m² Strauchhecke (HHA, A_{Bestand1}) und
- 78 m² Strauchhecke (HHA, A_{Bestand2}).

Zur Eingrünung wird an der nördlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze eine Strauch-Baumhecke (HHB) auf einer Ackerfläche von 2.850 m² als SPE-Fläche festgesetzt.

Die zum Erhalt der Bepflanzung festgesetzte Fläche besteht aus Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA) sowie mesophiler Grünlandbrache (GMX). Diese Flächen bleiben erhalten.

Zusammenfassend mit der Planung folgende Flächenbilanz verbunden:

- **Umwandlung** von 7.278 m² bebauter Fläche, 4.823 m² Scherrasen, 765 m² versiegeltem Weg, 469 m² unbefestigtem Weg, 2.150 m² Intensivacker, 2.316 m² devastiertem Grünland und 93 m² Strauchhecke in 14.697 m² bebaute Fläche (GRZ 0,6) und 3.197 m² Scherrasen (Restfläche des Sondergebiets außerhalb Erhaltungs- und SPE-Fläche),
- **Erhalt** von 3.036 m² mesophiler Grünlandbrache und 715 m² Strauchhecke sowie
- **Umwandlung** von 2.850 m² Intensivacker in Strauch-Baumhecke (SPE-Fläche).

Der Kompensationsbedarf, der sich aus den Flächeneingriffen ergibt, wird in der nachfolgenden Tabelle rechnerisch ermittelt.

TABELLE 3: BEWERTUNG DER EINGRIFFE UND ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSUMFANGS

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Eingriffsfläche	Flächengröße [m ²]	Biotoptyp Bestand	Biotoptypwert	Flächengröße [m ²]	Biotoptyp Planung	Biotoptypwert	Eingriffsschwere (7-4)	Wertänderung
SO	7.278	Bebaute Fläche (BW)	0	14.697	Bebaute Fläche (BW)	0	-	-40.516
	4.823	Scherrasen (GSB)	7					
	765	Weg, versiegelt (VWC)	0					
	469	Weg, unbefestigt (VWA)	6	3.197	Scherrasen (GSB)	7		

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 19 -

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Eingriffsfläche	Flächengröße [m²]	Biotoptyp Bestand	Biotoptyp Planung	Flächengröße [m²]	Biotoptyp Planung	Biotoptyp Planung	Eingriffsschwere (7-4)	Wertänderung
	2.150	Intensivacker (AI)	5					
	2.316	Devastiertes Grünland (GSX)	6					
	93	Strauchhe- cke (HHA)	18					
	3.036	Mesophile Grünlandbra- che (GMX)	14	3.036	Mesophile Grünlandbra- che (GMX)	14	0	0
	715	Strauchhe- cke (HHA)	18	715	Strauchhecke (HHA)	18	0	0
	2.850	Intensivacker (AI)	5	2.850	Strauch- Baumhecke (HHB)	16	+11	31.350
Σ								-9.166

Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, ergibt sich aus der vorliegenden Planung ein Kompensationsbedarf in Höhe von 9.166 Wertpunkten.

6.4 Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Dabei wurden die Pflanzungen von Gebüsch und Hecken auf den festgesetzten SPE-Flächen bereits berücksichtigt. Die Maßnahmen sind nachfolgend beschrieben.

- Maßnahme M1: Auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten SPE-Fläche ist eine Strauch-Baumhecken aus Strauch- und Baumgehölzen der in A1.3 festgesetzten Pflanzlisten anzupflanzen. Der Abstand zwischen zwei Bäumen soll je nach Artauswahl 8-20 m betragen. Die Pflanzung hat spätestens in der ersten Pflanzperiode nach der ersten baulichen Inanspruchnahme von über die ursprünglichen Betriebsgrenzen hinausgehenden Flächen zu erfolgen und ist der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von drei Monaten zu melden. Für die Pflanzungen sind gebietseigene Strauch- und Baumgehölze aus dem Vorkommensgebiet Norddeutsches Tiefland entsprechend der festgesetzten Pflanzlisten zu verwenden. Die Pflanzungen sind einer 1-jährigen Herstellungs- und einer daran anschließenden 5-jährigen Entwicklungspflege zu unterziehen. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bedarfsgerecht zu pflegen. Abgehende Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Da mit der Eingrünungsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereichs keine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erreicht werden kann, bedarf es einer weiteren Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs. Diese ist nachfolgend beschrieben.

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 20 -

Externe Kompensationsmaßnahme M2

Die Kompensation des verbleibenden Defizits von 9.166 Ökopunkten erfolgt auf einer intensiv genutzten Ackerfläche im selben Naturraum (Wendeland und Altmark), ca. 9,3 km südlich des Eingriffsstandorts. Auf dem Flurstück 24/2 der Flur 9, Gemarkung Dobberkau in der Stadt Bismark (Altmark) wird eine Fläche von derzeit intensiv genutztem Acker zu einer Blühwiese entwickelt. Dies erfolgt durch Ansaat einer blütenreichen Wiesenmischung mit Saatgut aus regionaler Herkunft. Die Maßnahme wird anteilig zur Kompensation des hier vorliegenden Eingriffs verwendet. In der im Anhang beigefügten Karte 4 sind die Maßnahmenfläche und die anteilige Parzelle mit einer Größe von 834 m² gekennzeichnet. In der nachfolgenden Tabelle ist die Kompensationsleistung der Maßnahme dargestellt.

TABELLE 4: BEWERTUNG DER KOMPENSATIONSMAßNAHME

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Eingriffsfläche	Flächengröße [m ²]	Biotoptyp Bestand	Biotoptypwert	Flächengröße [m ²]	Biotoptyp Planung	Biotoptypwert	Eingriffsschwere (7-4)	Wertänderung
M2	834	Intensivacker (AI)	5	834	Mesophiles Grünland (GMA)	16	+11	9.174

Wie aus der Tabelle hervorgeht, wird durch die Aufwertung der Ackerfläche um 11 Werteeinheiten auf der Fläche von 834 m² eine Kompensationsleistung von 9.174 Werteeinheiten erreicht. Damit ist der Kompensationsbedarf im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Planung vollständig beglichen.

7 Zusätzliche Angaben gemäß Anlage 1 Nr. 3 a und b BauGB

7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung waren abgesehen von der Geodatenauswertung mittels geographischer Informationssysteme (GIS) keine technischen Verfahren erforderlich.

7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Planung mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die einer Überwachung bedürfen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Biogas Produktion Altmark GmbH mit Sitz in der Braunstraße 7, 04347 Leipzig betreibt am Standort in Rossau eine Biogasanlage. Der Betriebsstandort befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der Anlagenbestand wurde ursprünglich als sonstiges Vorhaben gemäß

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 21 -

§ 35 Abs. 2 BauGB zugelassen. Um einen langfristigen Weiterbetrieb zu sichern, soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan die bauplanungsrechtliche Sicherung des Standorts erfolgen.

Vorgesehen ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Bioenergie. Es wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Die maximale Höhe von Gebäuden wird auf 20 m über Gelände festgesetzt.

In der vorliegenden Zusammenfassung werden die Ergebnisse der Betrachtungen kurz zusammenfassend dargestellt.

8.1 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich ist überwiegend bereits durch die bestehende Anlage bebaut. Umliegend herrschen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche vor, auf der erwartungsgemäß keine besondere faunistische und floristische Vielfalt vorherrscht. Dieser Biotoptyp ist in erster Linie für feld- und wiesenbrütende Vogelarten sowie für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) als Fortpflanzungs- und Lebensstätte von Bedeutung, wobei die Randbereiche der Ackerfläche für feldbrütende Vogelarten nicht von besonderer Bedeutung ist. Das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters erstreckt sich nicht über das Plangebiet. Artenschutzrechtliche Belange wurden gesondert abgeprüft. Schutzgebiete mit Bezug zum Schutzgut liegen nicht im näheren Umfeld. In gesetzlich geschützte Biotope wird nicht eingegriffen, die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile liegen >410 m vom Geltungsbereich entfernt.

Gegenüber dem derzeitigen Zustand (Betriebsgelände und Ackerfläche) erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt. Das Lebensraumpotential beschränkt sich auf die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes und feldbrütende Vogelarten. Aufgrund der im derzeitigen Zustand anzunehmenden sehr geringen biologischen Vielfalt und dem geringen Lebensraumpotential für Tiere und Pflanzen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt. Zwar gehen von der bestehenden Anlage bereits Emissionen aus, die zu Beeinträchtigungen von empfindlichen Ökosystemen führen können (in erster Linie Stickstoffemissionen), allerdings liegen in Hauptwindrichtung keine gesetzlich geschützten Biotope. Da es sich bei der bestehenden Anlage um eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage handelt, sind die bestehenden Emissionen/Immissionen immissionsschutzrechtlich bereits abschließend beurteilt. Von der hier gegenständlichen Planung der Festsetzung als Sondergebiet, gehen keine Emissionen aus.

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Fläche und Boden

Mit der Durchführung der Planung wird das bestehende Betriebsgelände nur unwesentlich um rund 5.000 m² vergrößert. Im räumlichen Kontext der ausgedehnten Agrarlandschaft ist der Flächenentzug als vertretbar zu beurteilen. Mit der festgesetzten GRZ von 0,6 ist gegenüber dem Bestand eine hinzutretende Überbauung im Umfang von etwa 7.419 m² zulässig.

Wegen der untergeordneten Bedeutung des Bodens für den Naturhaushalt sind mit der zusätzlichen Überbauung in dem festgesetzten Maße keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Trotzdem sind mit dem Vorhaben Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen ist. Hierzu wird auf die Anwendung der Eingriffsregelung verwiesen.

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

Wasser

Es erfolgen keinerlei direkte Eingriffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser. Der oberflächennahe Grundwasserspiegel ist bei der Bauplanung zu berücksichtigen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlage erfolgt wie bisher in Anlagen, die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen. Das hierdurch erreichte, hohe Schutzniveau verhindert wirksam die Freisetzung der Stoffe in Boden und Grundwasser.

Die Grundwasserneubildung wird nur in sehr geringem Maße gemindert. Unbelastetes Niederschlagswasser sollte vor Ort versickert werden. Im Kontext des sehr geringen Versiegelungsgrades im näheren Umfeld ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Es ist daher nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser zu rechnen.

Luft und Klima

Der Vorhabenstandort und das Beurteilungsgebiet sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Größere Luftschadstoffemittenten sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Besonders bedeutsam sind Kaltluftabflüsse, die bei Strahlungswetterlagen (Hochdruckwetter) als Folge nächtlicher Strahlungsabkühlung auftreten und bei relativ geringer Mächtigkeit und genügend Gefälle einem Talverlauf abwärts folgen können. Gemäß dem Landschaftsplan handelt es sich bei allen nicht bebauten und bewaldeten Flächen der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) um Kaltluftentstehungsgebiete. Der Geltungsbereich selbst ist wegen der bestehenden Nutzung als Belastungsraum ausgewiesen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage gehen von dieser Luftschadstoffemissionen (Geruch, Stickstoffverbindungen) aus. Diese wirken sich über den Wirkungspfad Luft-Mensch und Luft-Ökosystem aus. Da die Anlage bereits immissionsschutzrechtliche genehmigt ist und mit der hier gegenständlichen Planung keine emissionsrelevanten Änderungen verbunden sind, ist keine Veränderung der derzeitigen Situation hinsichtlich Luft und Klima zu erwarten.

Ziel des Vorhabens ist die Weiterführung der Erzeugung nachhaltiger Energie aus regenerativen Quellen. Damit leistet die Planung einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Luft und Klima zu erwarten.

Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung

Das Plangebiet erstreckt sich ausschließlich über den bestehenden Betriebsstandort und Ackerflächen. Ein landschaftliches Erleben ist hier von untergeordneter Bedeutung.

Durch die bestehende und auch geplante Bepflanzung wird das Grundstück visuell aufgewertet. In Gebiete mit Bedeutung für die Naherholung wird nicht eingegriffen.

Es werden keine für Siedlung, Versorgung, Freizeit und Erholung vorgesehenen Flächen in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Zusammenfassend werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wie auch die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Planung nicht berührt.

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung zu erwarten.

Landschaft

Es wurde eine verbal-argumentative Übertragung eines numerischen Verfahrens zur Bewertung der Landschaft durchgeführt. In der Grundbewertung wurde die Landschaft in der Umgebung des Plangebiets der Wertstufe 2 (gering) bis 3 (unterdurchschnittlich) zugeordnet. Aufwertend wurde eine mäßige Strukturdichte berücksichtigt. Die Bewertung ist somit auf die Wertstufe 3 (unterdurchschnittlich) zu erhöhen.

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 23 -

Mit der Durchführung der Planung ändert sich die Bewertung der Landschaft nach dem durchgeführten Bewertungsansatz nicht, da die zugrundeliegenden Bewertungskriterien und Indikatoren nicht geändert werden.

Die die geringe Erweiterung westlich und nördlich über einen wenige Meter breiten Streichen um die bestehende Anlage führt zu keiner wesentlichen Veränderung der visuellen Wahrnehmung des Standorts, da sie dem Bestand untergeordnet ist und keine Fernwirkung entfaltet. Insofern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft nicht zu erwarten.

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt liegt der Geltungsbereich vollständig innerhalb eines Pufferbereichs einer archäologischen Fundstelle. „Es handelt sich um eine Siedlung der Römischen Kaiserzeit, eine völkerwanderungszeitliche Siedlung und eine mittelalterliche Siedlung (Ortsakte Rossau, Fundplatz Nr. 14, 1009, 1011)[...]“.

Da sich der Geltungsbereich im Bereich einer archäologischen Fundstelle befindet, ist grundsätzlich mit dem Auftreten von Bodenfunden und -befunden im Geltungsbereich zu rechnen. Während die Überbauung selbst nur bedingt zu einer Schädigung führen kann, aber die Möglichkeit der Dokumentation nimmt, können Tiefbauarbeiten Bodenfunde und -befunde dauerhaft zerstören. Mit der hier gegenständlichen Planung sind keine konkreten Baumaßnahmen verbunden. Vorhabenbezogen ist die archäologische Fundsituation jedoch zu berücksichtigen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen möglicher archäologisch bedeutsamer Funde und Befunde sind vor der Durchführung von Bauarbeiten Dokumentationen durchzuführen.

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“) liegt rund 530 m südlich des Geltungsbereichs. Durch die hier gegenständliche Planung werden die bestehende Nutzung und Emissionssituation nicht geändert. Zudem liegt das FFH-Gebiet nicht in Hauptwindrichtung des Betriebs. Daher sind Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht zu erwarten.

Artenschutz

Anhand von Artverbreitungsdaten (BfN 2019a, 2019b) wurde geprüft, im Verbreitungsgebiet welcher Arten sich der Geltungsbereich befindet, um potentielle artenschutzrechtliche Konflikte zu ermitteln. Untersuchungen wurden nicht vorgenommen.

Im Ergebnis der Auswertung der Verbreitungskarten (BfN 2019a, 2019b) wurde eine Artenliste zusammengestellt, die im Anhang beigelegt ist. Zusammengefasst befindet sich der Geltungsbereich im Verbreitungsgebiet von

- einer Käferart nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- einer Libellenart nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- sieben Amphibienarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- einer Reptilienart nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- zwei Säugetierarten (exkl. Fledermäuse) nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- 14 Fledermausarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie sowie
- 147 europäischen Vogelarten.

Im Zuge einer Betroffenheitsabschätzung wurde festgestellt, artenschutzrechtliche Konflikte nicht bestehen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 24 -

8.2 Anwendung der Eingriffsregelung - „Grünordnungsplan“

Die Planung legitimiert Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Umweltbericht wurde die Eingriffsregelung abgehandelt. Es wurde unter Berücksichtigung von Eingrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich ein verbleibender Kompensationsbedarf in Höhe von 9.166 Werteinheiten berechnet. Zur Kompensation ist eine Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen. Hierfür wird eine intensiv genutzte Ackerfläche durch Ansaat einer blütenreichen Wiesenmischung mit Saatgut regionaler Herkunft zu einer artenreichen Blühwiese entwickelt. Die anteilige Maßnahmenfläche zur Kompensation der hier gegenständlichen Planung beträgt 834 m². Eingriffe in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der Planung sind damit vollständig ausgeglichen.

9 Grundlagen/ Quellenverzeichnis

AwSV. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BauGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BBodSchG. Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BfG 2022a. Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper „Biese – von uh. Mdg. Untermilde bis oh. Mdg. Uchte“ (DERW_DEST_MEL05OW02-00). Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL. Abgerufen über die Bund/Länder-Informations- und Kommunikationsplattform (wasserblick.net), letzter Zugriff: 19.11.2024.

BfG 2022b. Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper „Altmärkische Moränenlandschaft (Biese)“ (DEGB_DEST_MBA-2). Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL. Abgerufen über die Bund/Länder-Informations- und Kommunikationsplattform (wasserblick.net), letzter Zugriff: 19.11.2024.

BImSchG. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung von 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.

BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung von 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-RL. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1998 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Grosse, W.-R., Meyer, F. und Seyring, M. 2020. Rote Listen Sachsen-Anhalt - Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). 4. Fassung, Stand: März 2019. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1): 345-355.

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. und Südbeck, P. 2016. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 25 -

- Grosse, W.-R., Meyer, F. und Seyring, M. 2020.** Rote Listen Sachsen-Anhalt - Blatthornkäfer (Coleoptera: Trogidae, Geotrupidae, Ochodaeidae, Scarabaeidae). 3. Fassung, Stand: Januar 2019. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1): 711-720.
- Mammen, K., Baumann, K., Dumjahn, M., Huth, J., Nicolai, B. und Schulze, M. 2020.** Rote Listen Sachsen-Anhalt - Libellen (Odonata). 3. Fassung, Stand: August 2019. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1): 477-496.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. und Lang, J. 2020.** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). In: Naturschutz und Biologische Vielfalt: 170 (2).
- Ott, J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J. und Suhling, F. 2021.** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. In: Ries, M., Balzer, S., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G. und Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020a.** Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020b.** Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- Roth, M. und Fischer, C. (2019).** Indikatorbasierte GIS-operationalisierte Landschaftsbildbewertung für den Freistaat Thüringen. AGIT - Journal für Angewandte Geoinformatik 5 (2019): 403-416.
- Schaffrath, U. 2021.** Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. In: Ries, M., Balzer, S., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G. und Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266.
- Schönbrodt, M. und Schulze, M. 2020.** Rote Listen Sachsen-Anhalt - Brutvögel (Aves). 3. Fassung, Stand: November 2017. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1): 303-343.
- TA Lärm.** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5).
- TA Luft.** Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBL Nr. 48-54/2021 S. 1050).
- Trost, M., Ohlendorf, B., Driechciarz, R., Weber, A., Hofmann, T. und Mammen, K. 2020.** Rote Listen Sachsen-Anhalt - Säugetiere (Mammalia). 3. Fassung, Stand: Dezember 2018. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1): 293-302.
- VS-RL.** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- WHG.** Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Umweltbericht	Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 26 -

Anhang

1 Zeichnung DIN A3	Karte 1 zum Umweltbericht - Geschützte Teile von Natur und Landschaft
1 Zeichnung DIN A3	Karte 2 zum Umweltbericht - Biotoptypen im Ist-Zustand
1 Zeichnung DIN A3	Karte 3 zum Umweltbericht - Biotoptypen im Plan-Zustand
1 Zeichnung DIN A3	Karte 4 zum Umweltbericht - Kompensationsmaßnahme M2
6 Seiten DIN A4	Gesamtartenliste nach Bestandsdaten



Karte 2 zum Umweltbericht - Biotope Ist-Zustand

ETRS89 UTM Zone 32 1:1.000

Hintergrund:
DOP100 (WMS)

Datenlizenz Deutschland -
© GeoBasis-DE/LVermGeo ST -
Version 2.0 (www.govdata/dl-de/by-2-0)

- Bebaute Fläche (BW) / versiegelter Weg (VWC) / unbefestigter Weg (VWA)
- Scherrasen (GSB)
- Mesophile Grünlandbrache (GMX)
- Intensivacker (AI)
- Devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden (GSX)
- Strauchhecke (HHA) - A Bestand 1
- Strauchhecke (HHA) - A Bestand 2

Städtebaulicher Vertragspartner:

Biogas Produktion Altmark GmbH

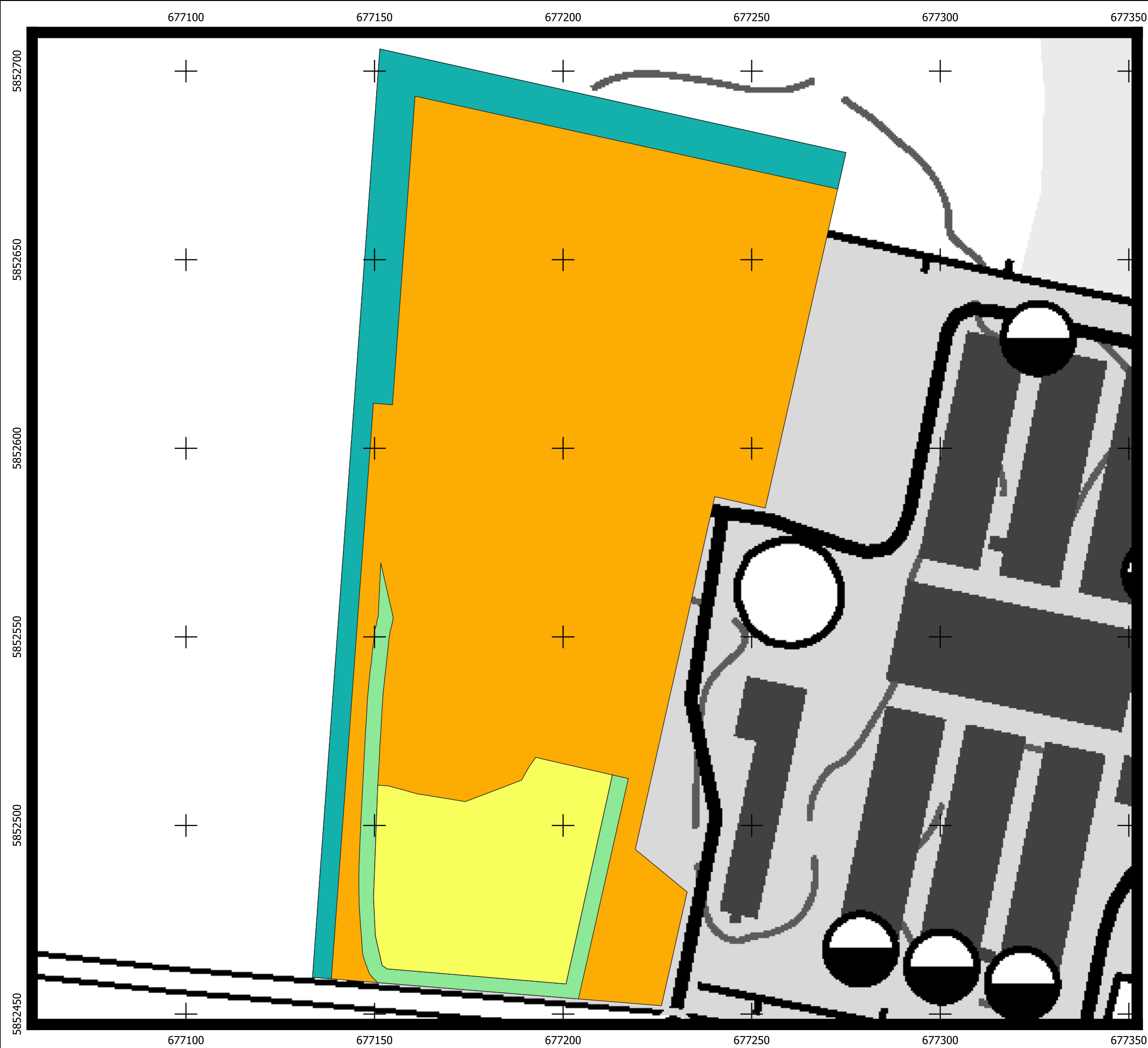
 **BALANCE** **Braunstraße 7**
Erneuerbare Energien **04347 Leipzig**

Bearbeiter:

 **ingenieure**
bau-anlagen-umwelttechnik

Tel.: +49 371 27195-0
Fax: +49 371 27195-20
E-Mail: info@ib-shn.de
homepage: www.ib-shn.de

Brückenstraße 13
09111 Chemnitz



Karte 3 zum Umweltbericht -
Biotope Plan-Zustand

ETRS89 UTM Zone 32 1:1.000

Hintergrund:
DTK (WMS)

Datenlizenz Deutschland -
© GeoBasis-DE/LVermGeo ST -
Version 2.0 (www.govdata/dl-de/by-2-0)

- Bebaute Fläche (BW) / Scherrasen (GSB)
- Strauchhecke (HHA)
- Mesophile Grünlandbrache (GMX)
- Strauch-Baumhecke (HHB)

Städtebaulicher Vertragspartner:

Biogas Produktion Altmark GmbH

 **BALANCE** Erneuerbare Energien

**Braunstraße 7
04347 Leipzig**

Bearbeiter:

 **ingenieure
bau-anlagen-umwelttechnik**



Tel.: +49 371 27195-0
Fax: +49 371 27195-20
E-Mail: info@ib-shn.de
homepage: www.ib-shn.de

**Brückenstraße 13
09111 Chemnitz**

Umweltbericht	zum Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 1 -

Anhang 5 - Gesamtartenliste nach Bestandsdaten

TABELLE 1: GESAMTARTENLISTE NACH BESTANDSDATEN (BFN 2019A, BFN 2019B)

Artname		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Käfer (RL LSA: Malchau 2020; RL D: Schaffrath 2021)					
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	II + IV	bg + sg	3	2
Libellen (RL LSA: Mammen et al. 2020; RL D: Ott et al. 2021)					
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	II + IV	bg + sg	V	3
Amphibien (RL LSA: Grosse et al. 2020; RL D: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020b)					
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	IV	bg + sg	G	G
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	bg + sg	3	3
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	II + IV	bg + sg	2	2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	bg + sg	3	3
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	bg + sg	2	1
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	II + IV	bg + sg	2	3
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	bg + sg	2	2
Reptilien (RL LSA: Grosse et al. 2020; RL D: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020a)					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	bg + sg	3	V
Säugetiere exkl. Fledermäuse (RL LSA: Trost et al. 2020; RL D: Meinig et al. 2020)					
Biber	<i>Castor fiber</i>	II + IV	bg + sg	3	V
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II + IV	bg + sg	3	3
Fledermäuse (RL LSA: Trost et al. 2020; RL D: Meinig et al. 2020)					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	bg + sg	2	V
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	bg + sg	3	*
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	bg + sg	2	3
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	bg + sg	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	bg + sg	3	*
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	bg + sg	1	1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	bg + sg	2	*
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	bg + sg	2	D
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II + IV	bg + sg	2	*
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II + IV	bg + sg	2	2
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	bg + sg	3	*
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	bg + sg	2	*
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	bg + sg	3	*
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	bg + sg	3	*

Umweltbericht	zum Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 2 -

Artname		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Vögel (RL LSA: Schönbrodt und Schulze 2020; RL D: Grüneberg et al. 2015)					
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	-	bg	*	*
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	bg	*	*
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	bg	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	bg	*	*
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	bg	*	*
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	bg + sg	3	3
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	bg	V	3
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	-	bg + sg	1	1
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	-	bg	*	*
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	bg	*	*
Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	bg	*	*
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	-	bg	3	3
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	bg	*	*
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	bg	3	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	bg	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	bg	*	*
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	bg	3	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	bg	*	*
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	bg + sg	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	bg	*	*
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anh. I	bg + sg	V	*
Elster	<i>Pica pica</i>	-	bg	*	*
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	bg	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	bg	3	3
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	bg	*	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	bg	V	V
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	bg	*	*
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anh. I	bg + sg	*	3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	bg	*	*
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	bg + sg	V	*
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	-	bg + sg	2	2
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	bg	*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	bg	*	*

Umweltbericht	zum Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 3 -

Artname		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	bg	*	V
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	bg	*	*
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	bg	V	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	bg	*	*
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	bg	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	bg	*	V
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	bg + sg	V	V
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	bg	*	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	bg	V	*
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	bg	V	V
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Anh. I	bg + sg	*	2
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	-	bg + sg	1	1
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	bg	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	bg + sg	*	*
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	bg + sg	*	*
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	-	bg + sg	2	1
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	-	bg	*	*
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	bg	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	bg	*	*
Hauszäpfchen	<i>Passer domesticus</i>	-	bg	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella arborea</i>	-	bg	*	*
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh. I	bg + sg	V	V
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	bg	*	*
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	bg	*	*
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	bg	n.b.	n.b.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	bg	*	*
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	bg + sg	2	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	bg	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	bg	*	*
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	bg	*	V
Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	-	bg + sg	2	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	bg	*	*
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	bg	*	*
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Krickente	<i>Anas crecca</i>	-	bg	2	3

Dateipfad:

H:\Z0806\Balance_BGA_Rossau\2024_B-Plan\Rossau82Umweltbericht_Ansh5_Artenliste.docx

Planungsstand:

Juli 2025

Umweltbericht	zum Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 4 -

Artname		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	bg	3	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	bg	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	bg + sg	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	bg	*	3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	bg	*	*
Mittelspecht	<i>Leiopicus medius</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	bg	*	*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	bg	*	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh. I	bg	V	*
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Anh. I	bg + sg	3	V
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	bg	*	V
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	-	bg + sg	3	2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	bg	3	3
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	bg	2	2
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	bg	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	bg	*	*
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	bg	*	*
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anh. I	bg + sg	3	3
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	bg + sg	*	*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	-	bg + sg	V	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	bg	*	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh. I	bg + sg	V	V
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	bg	*	*
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	bg	*	*
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	bg	*	*
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	bg + sg	*	*
Schlagschwirl	<i>Locustella fuvialis</i>	-	bg	*	*
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	bg + sg	3	*
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	bg	*	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	bg	*	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	-	bg	*	*
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anh. I	bg + sg	*	*

Dateipfad:

H:\Z0806\Balance_BGA_Rossau\2024_B-Plan\Rossau82Umweltbericht_AnH5_Artenliste.docx

Planungsstand:

Juli 2025

Umweltbericht	zum Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 5 -

Artname		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	bg	*	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	bg	*	*
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	bg + sg	*	*
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anh. I	bg + sg	3	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	bg	V	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	bg	*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	bg	*	*
Sumpfmiese	<i>Poecile palustris</i>	-	bg	*	*
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	bg	*	*
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	-	bg	*	*
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	bg + sg	V	V
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	bg	*	*
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	bg	*	3
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	bg	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	bg + sg	*	*
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	-	bg + sg	2	2
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	bg + sg	*	*
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	bg	*	*
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	bg	*	V
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anh. I	bg + sg	2	2
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	bg	*	*
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	bg + sg	*	*
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	bg	*	*
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	bg + sg	*	*
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	bg	*	V
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	bg + sg	*	*
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Anh. I	bg	3	*
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	-	bg	V	V
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	bg	*	*
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anh. I	bg + sg	*	3
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	bg + sg	3	2
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anh. I	bg + sg	2	3
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	-	bg + sg	3	3

Umweltbericht	zum Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“	
Planaufsteller	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 6 -

Artname		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	bg	2	2
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anh. I	bg + sg	2	2
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	bg	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	bg	*	*
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Anh. I	bg + sg	3	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	bg	*	*
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anh. I	bg + sg	R	V
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	bg	*	*

* = derzeit nicht als gefährdet anzusehen, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten unzureichend, nb = nicht bewertet/ gelistet